

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

24 (29.1.1878) I.Beilage

I. Beilage zu Nr. 24 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 29. Januar 1878.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 26. Jan. 6. Öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz ihres Präsidenten Oberhofrichters Oberkircher. (S. vorgestriges Blatt Nr. 23.) Auf der Tagesordnung steht zunächst die Verachtung des Namens der Budgetkommission von Herrn v. Göler erstatteten Bericht über das Budget des Groß- Ministeriums des Groß- Hauses und der Justiz. Zu Tit. III (Kreisgerichte) bemerkt der — gedruckt vorliegende — Bericht, es werde in Folge der bei diesen Gerichten eingetretenen Geschäftsüberhäufung, im Publikum über einen zu schleppenden Gang unserer Rechtspflege klagt. Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern: Diese Bemerkung des Berichtes könne zu dem Mißverständnis führen, als werde den Mitgliedern der Kreisgerichte der Vorwurf einer Geschäftsverzögerung gemacht. Ein solcher Vorwurf wäre nicht begründet, da die Kollegialmitglieder — Redner denke dabei zunächst an das Freiburger Kreisgericht — ihre Geschäfte ohne Verzögerung erledigten. Allerdings seien Geschäftsverzögerungen eingetreten, es sei dies aber dem Mangel an Kanzleipersonal zuzuschreiben; die Richter hätten ihre Geschäftsstunden vermehrt, dem Kanzleipersonal könne ein Arbeiten über die Büreaustunden hinaus nicht zugemuthet werden. Ministerialpräsident Dr. Grimm ist der Ansicht, daß das von dem Vorredner befürchtete Mißverständnis bei der Fassung des Kommissionsberichts wohl nicht eintreten könne, da der Schlußsatz des betreffenden Passus ausdrücklich nur von dem „Uebelstande in der Verzögerung der gerichtlichen Ausfertigungen“ spreche und auch anerkenne, daß die Regierung bemüht sei, diesen Uebelstand zu beseitigen. Der Berichterstatter bestätigt diese Auffassung.

Zu Tit. IV des außerordentlichen Etats, Bezirks-Justiz §. 3. Amtsgefängnis in Heidelberg fragt Geh. Rath Renard die Regierung, bis zu welchem Zeitpunkte die zur Erweiterung des Amtsgefängnisses in Heidelberg in Aussicht genommene chirurgische Baracke dem Amtsgefängnis überwiesen werden solle und ob die Regierung gewillt sei, dem akademischen Krankenhaus eine Entschädigung für Abtretung der Baracke, welche, §. 3. mit einem Aufwand von 11,000 Gulden gebaut, neuerdings auf den Abbruch zu 7,700 M. taxirt worden sei, zu bewilligen gedenke. Ministerialpräsident Dr. Grimm erwidert, die Ueberweisung werde sofort nach Genehmigung des Budgets stattfinden. Die Entschädigungsfrage trete hier zum erstenmal an Großh. Regierung heran; er glaube nicht, daß dem Krankenhaus ein Rechtsanspruch auf solche zustehe; es sei dies übrigens eine unter den beteiligten Behörden in ordnungsmäßigem Geschäftsverlauf zu erledigende fiskalische Frage; werde sich bei Prüfung derselben ergeben, daß die Forderung begründet sei, so werde die Regierung derselben selbstredend Rechnung tragen.

Herr Rudolf v. Müdt bringt die Zustände im Amtsgefängnis zu Ueberlingen zur Sprache. Dieses Gefängnis enthalte nur wenige Zellen, welche auf das Bedürfnis des kleineren Bezirks berechnet gewesen seien, jetzt aber bei einer Bevölkerung von 24,000 Seelen für einen Gefangenensatz von 15—20 Köpfen nicht mehr genügen. Anständige Leute müßten mit Landfahrern zusammengeperrt werden, es sei vorgekommen, daß ein Bürger von Ueberlingen, der wegen Ehrenkränkung eine Strafe zu verbüßen hatte, einen solchen Menschen zur Gesellschaft bekam, der dann Nachts ausbrach, nachdem er seinen Zellengenossen beraubt und deraußen geangeltigt hatte, daß derselbe in halb unzurechnungsfähigem Zustande andern Tags entlassen werden mußte. Derartige Mißstände seien eine vom Gesetz nicht gewollte Verschärfung des Strafbüßels und darum dringend zu wünschen, daß die Regierung Abhilfe schaffe.

Zu Titel V, Strafanstalten, wirft Herr v. Marschall einen prüfenden Blick auf unser Gefängniswesen überhaupt, soweit darin Strafen vollzogen werden. Wir hätten in Baden eine Anzahl sehr guter Strafanstalten, insbesondere sei das Zellengefängnis zu Bruchsal auch außerhalb Badens als eine Musteranstalt anerkannt. Wir hätten aber auch eine Anzahl von Mustersancten im entgegengegesetzten Sinne, Anstalten nämlich, welche als Muster dafür dienen könnten, wie man eine solche nicht einrichten, nicht verwalten solle. Die Mißstände in dieser Beziehung hätten eine Höhe erreicht, die als unerträglich und für die Dauer unmöglich zu bezeichnen sei. Veranlaßt seien diese Zustände durch die eingetretene Ueberfüllung aller Gefängnisse und diese durch die Vermehrung der Verurtheilten. Die nächste Folge dieser Ueberfüllung, daß viele Strafen nicht oder sehr verspätet vollzogen werden könnten, so daß die Verurtheilten, wie sie früher gebeten hätten, nicht eingesperrt zu werden, jetzt sämen und um Strafvollzug baten, sei zunächst die weniger schlimme, obgleich es für den Verurtheilten keineswegs gleichgültig sei, ob er in einer arbeitslosen Zeit oder in einer Zeit eingesperrt werde, wo er etwas verdienen könne. Eine viel schlimmere Folge sei die, daß lange Strafen in den Amtsgefängnissen vollzogen würden. Nicht nur sei dies allgemein bei Strafen bis zu 4 Monaten der Fall, es komme auch vor, daß zu Zuchthaus-Strafen Verurtheilte 6 bis 8 Monate in den Amtsgefängnissen auf ihre Ablieferung zu warten hätten. Nun seien aber die Amtsgefängnisse ihrer Organisation und Leitung nach durchaus ungeeignet zum Vollzug längerer Freiheitsstrafen. Wohl führe der Amtsrichter formell über dieselben die Aufsicht, seinem eigentlichen Beruf aber liege diese Aufgabe doch zu fern und so sei der wirkliche Leiter des Gefängnisses der Gefängniswärter, der ein

sehr braver Mann sein könne, aber nach seiner ganzen Vorbildung denn doch zu diesem Berufe nicht geeignet sei und von dem vor Allem irgend welche höhere Einwirkung auf die Gefangenen, irgend welche Förderung des Besserungszweckes nicht zu erwarten sei. Dazu komme nun die Ueberfüllung, von welcher er in den ihm näher bekannten Zuständen des Mannheimer Amtsgefängnisses ein zahlenmäßiges Bild geben wolle. Besagte Anstalt enthalte in 70 Zellen 92 Betten, habe somit Raum für 92 Personen, durchschnittlich würden aber 130 Personen darin verwahrt; diese Zahl sei mehrfach auf 160, ja im November v. J. auf 172 Köpfe gestiegen. Bedenke man nun, daß die Untersuchungsgefingenen abgesehen zu verwahren seien, so müßte man in der That die Erstfindungsgebe des Gefangenewärters bewundern, wenn er für alle diese Leute Raum schaffe. Für polizeiliche Gefingene mit kurzer Strafzeit sei dieser Zustand noch erträglich, schlechterdings unzulässig aber für die gerichtlichen Gefingenen. Die Polizei veranlasse von Zeit zu Zeit eine Razzia und bringe dann auf einmal 60—80 Personen in's Gefängnis, die dann zu den gerichtlichen Gefingenen hineingesperrt würden. In welchem Zustande körperlicher und sittlicher Verkommenheit diese Menschen sich befänden, könne man sich denken. Ein solcher Mißstand sei für die Gesundheit der Gefingenen sehr bedenklich; man brauche gar nicht auf den hiesigen Rathhaus-Thurm hinzuweisen, der schon von außen deutliche Spuren seiner gesundheitswidrigen Beschaffenheit zeige und wo die Gefingenen 12 Stodwerte hoch übereinander säßen, jene Mißstände genügen, um auch ein sanitätlich richtig eingerichtetes Gebäude zu einem gesundheitsgefährdenden Aufenthalt zu machen. Schwerer aber seien die Gefahren für die Sittlichkeit der Gefingenen. Daß die so ohne Beschäftigung und Aufsicht Zusammengeperrten sich keine Uebelsprüche vorläßen oder Bettstube hielten, liege auf der Hand. Dagegen sei ihm aus vielen Untersuchungen bekannt, daß die Spuren neuer Uebelthaten in das Gefängnis zurückkehrten, und es sei vor nicht langer Zeit vor der Strafkammer Mannheim ein Individuum wegen eines schweren Sittensvergehens verurtheilt worden, dessen Schaulap die Amtsgefängnis-Zelle gewesen sei. Das Was ist Besserung, mit welcher bei solchen Zuständen die Gefingenen die Anstalt verlassen, könne man billig geben. Er wisse wohl, daß es vielfach dieselben Namen seien, welche in den Strafkammern immer wiederkehren, und gebe sich keinen Illusionen hin über die bessernde Macht der Strafe; der Staat dürfe aber jedenfalls solche Zustände nicht dulden, die dem Strafzweck direkt entgegenwirkten. Besser dann die Strafen nicht zu vollziehen.

Nun seien der Regierung diese Mißstände bekannt und sie sei eifrig bemüht, denselben abzuhelfen. Es sei dazu nicht nur Geld, sondern auch Zeit erforderlich, die Ueberfüllung sei, gleichviel aus welchen Gründen, so unerwartet gekommen, daß man nicht sofort habe abhelfen können. Viel sei übrigens schon geschehen: die zwei Flügel der Strafanstalt in Freiburg gingen ihrer Vollendung entgegen, für den dritten Flügel seien die Mittel angefordert; die Einrichtung des Siphyllebaus in Rastatt gewähre Unterkunft für 80 Gefingene und damit momentane Erleichterung. In einer Beziehung stehe er jedoch bezüglich der zu treffenden Maßnahmen auf einem andern Standpunkt als das Justizministerium: das letztere scheine ihm den gegenwärtigen Zustand zu optimistisch als einen nur momentanen, bald vorübergehenden zu betrachten, während er, wenn er unsere wirtschaftlichen und sittlichen Zustände ansehe, noch nichts von der Morgenröthe einer besseren Zeit zu gewahren vermöge. Ueberdies wolle diejenige Vermehrung der Straffälle, welche aus der Verschärfung des Strafgesetzes resultire, fortdauern, man müsse daher seines Erachtens bei den zu beschließenden Schritten die Fortdauer des gegenwärtigen Gefangenensatzes mindestens auf ein Jahrzehnt hinaus voraussetzen. Von diesem Standpunkt aus halte er zweierlei für geboten: einmal, daß alle Strafen von längerer als sechs wöchentlich Dauer in den Centralstrafanstalten vollzogen würden, sodann, daß man besondere Polizeistrafgefingene errichte. In Mannheim habe zu Ende des vorigen Jahres die Zahl der polizeilichen Verurtheilten, welche wegen Platzmangels ihre Strafen nicht ersehen konnten, nicht weniger als 100 betragen, ja es sei vorgekommen, daß ein Schugmann eine ganze Schaar Verurtheilten an's Amtsgefängnis gebracht habe, dort aber abgewiesen worden sei. Der Schugmann habe dann die Leute einfach über die Rheinbrücke hinüber in's Bayerische gebracht und von dort seien sie nach kurzer Zeit wieder herübergekommen. Solchen Zuständen abzuhelfen sei Pflicht des Staates; dieser habe ein Interesse daran, daß die Gefingenen auch in der Strafanstalt ein menschenwürdiges Dasein haben und daß dem Besserungszweck nicht durch die Strafe selbst entgegenge wirkt werde. Budgetträchtlichen dürften hier nicht entscheidend sein, man könne den Bau einer Landstraße, Eisenbahn u. aus solchen Rücksichten verschieben, nicht aber Zustände fortdauern lassen, die unerträglich seien. Seine Bitte an Großh. Regierung gehe daher dahin, sie möge in ihrem Eifer für Abstellung der unlöslichen Mißstände noch einen Schritt weiter gehen, und wenn sie erkannt haben werde, daß die geschaffene Erleichterung nicht genüge, eine Nachtragsforderung insbesondere zum Bau des vierten Gefängnisflügels in Freiburg einbringen.

Ministerialpräsident Dr. Grimm: So sehr er dem Vorredner dafür dankbar sei, daß dieser hier anerkannte Mißstände zur Sprache gebracht habe, so müsse er doch bemerken, daß dies in nicht minder ausgiebiger Weise schon im Kommissionsbericht geschehen sei. Dieser treffe auch die Frage im Kernpunkt, indem er anerkenne, daß nicht auf einem Wege allein den bestehenden Mißständen abgeholfen werden könne.

(Der Kommissionsbericht bezeichnet die zu schaffende Abhilfe als eine dreifache: Schaffung provisorischer Räume zur Unterbringung von Gefangenen, um dem augenblicklichen Nothstand abzuhelfen, Ausführung bleibender, nach den neuesten Erfahrungen des Gefängniswesens ausgeführter Gebäude und Erforschung der Ursachen des vermehrten Gefangenensatzes, um das Uebel an der Wurzel fassen zu können.) Es sei richtig, daß Neubauten erforderlich seien, dazu aber sei der jetzige Moment nicht geeignet, wo es sich darum handle, die verfügbaren Mittel zur Schaffung momentaner Abhilfe zu verwenden, für welche es wenig nahe, wenn in 4 Jahren zu Freiburg ein neuer Gefängnisflügel eröffnet werde. Dieser Aufgabe aber habe sich die Regierung, wie er glaube, mit Erfolg unterzogen, indem sie in der Lage war, schon am 15. d. M. in dem sog. Siphyllebau in Rastatt umfassende Strafräume zu eröffnen, in welchen Freiheitsstrafen von 6 Wochen bis zu 4 Monaten vollzogen werden. Eine Reihe von Amtsgerichten, worunter Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim, haben ihre Gefangenen mit längerer als sechs wöchentlich Strafdauer nach Rastatt abgeliefert; dadurch sei dem von dem Vorredner in erster Linie betonten Mißstande abgeholfen. Die Regierung gebe zu, daß damit nicht jeder Uebelstand beseitigt sei. Es sei aber auch gerade in diesem Winter in Folge der Arbeitslosigkeit die Zahl der Bettler und Landstreicher in erschreckender Weise gewachsen; daß man 60 bis 80 Personen nicht auf einmal unterbringen könne, sei selbstverständlich, dem werde nicht durch Erbauung von Gefängnissen, sondern eher durch Verrichtung von Werkstätten, Arbeitshäusern abgeholfen, wie ein solches ja auch vom Ministerium des Innern in Rastatt eingerichtet werde. Es komme in gegenwärtigem Winter vor, daß Leute sich beschwerten, wegen Bettels nur 6, statt 14 Tage eingesperrt worden zu sein; bei solchen Zuständen würde auch die Erbauung eines weiteren Flügels in Freiburg wenig helfen. Uebrigens sei der Uebelstand in Mannheim bezüglich der Untersuchungsgefingenen nicht so schlimm, wie er vom Vorredner geschildert worden, die Untersuchungsgefingenen träten nicht in Kommunikation mit der Außenwelt; die auf den Razzien Aufgegriffenen würden in einer ehemaligen Waschküche verwahrt und die Regierung sei fortwährend bemüht, neue Haftlöcher ausfindig zu machen. Der Vorredner habe richtig bemerkt, daß der Gefangenewärter der richtige Mann nicht sei zur Leitung der Anstalten, die Regierung habe deshalb an die Spitze der Anstalten zu Rastatt und Rastatt pensionirte Offiziere ernannt.

Dem Herrn v. Müdt erwidere er, daß die Zustände in Ueberlingen nicht so schlimm sein könnten, da sie noch niemals zum Gegenstand einer dienstlichen Anzeige gemacht worden seien. Der Vorredner habe von den Absichten der Regierung eine wenig hoffnungsvolle Schilderung entworfen; die Regierung betrachte es aber als eine ihrer dringendsten Aufgaben, dem vorhandenen Bedürfnis zu genügen. Nur sei sie der Ansicht, daß sie dies billiger thun könne, als durch kostspielige Neubauten. Der Siphyllebau sei mit großen Ersparnissen hergestell worden, die Regierung habe ferner die Einrichtung eines Seitenflügels des Mannheimer Kaufhauses ins Auge gefaßt und glaube auch diese ohne weitere Anforderung bewerkstelligen zu können. Nach den erheblichen Forderungen, die die Regierung schon gestellt, müsse sie nunmehr doch die Finanzlage des Staates berücksichtigen. Sollten übrigens weitere Ausgaben stattfinden müssen, so werde die Regierung das Ihrige thun, und in diesem Sinne acceptire er dankbar die Schlussbitte des Vorredners.

Herr v. Marschall: Er habe ja anerkannt, daß man Gefängnisse nicht aus dem Boden stampfen könne. Uebrigens könne er die Schlussfolgerung des Vorredners nicht für ganz zutreffend halten; gerade weil man genöthigt sei, zunächst eine provisorische Unterkunft für die Gefangenen zu schaffen, müsse man auch für die Zukunft sorgen. Uebrigens gebe man sich auch bezüglich der durch den Siphyllebau geschaffenen Abhilfe einer Illusion hin; derselbe solle 17 Amtsgefingene entlasten, biete aber nur Raum für 30 Gefingene und allein aus Karlsruhe seien schon 18 bis 20, aus Mannheim und Heidelberg wohl ebensoviel dahin geliefert worden, so daß für die übrigen Amtsgerichte wenig Raum verfügbar bleibe und daher wohl von einer momentanen Erleichterung, nicht aber von wirklicher dauernder Entlastung die Rede sein könne. Bezüglich der Polizeigeingenen komme es ihm hauptsächlich darauf an, die Vermischung mit Straf-, namentlich aber mit Untersuchungsgefingenen zu verhüten, die nach seiner Erfahrung zu großen Uebelständen schon geführt habe. Namentlich in Mannheim sei es geradezu unmöglich, Kollusionen zu verhüten. Er befürchte, daß, wenn man sich jetzt nicht entschleße, Abhilfe zu schaffen, man in 2 Jahren wieder denselben Mißständen gegenübersehen werde.

Herr Rudolf v. Müdt: Seine Darstellung der Verhältnisse in Ueberlingen habe sich theils auf eigene Wahrnehmung, theils auf Mittheilungen seines richterlichen Kollegen basirt gefügt; dieser habe ihm insbesondere auch mitgetheilt, daß er den Referenten für Gefängniswesen im Justizministerium bei dessen jüngster Anwesenheit in Ueberlingen auf die bestehenden Uebelstände aufmerksam gemacht habe. Herr v. Göler konstatiert in seinem Schlusswort, daß die im Bericht ausgesprochenen Thatsachen allseits aner-

kannt sind. Herr v. Müdt: Seine Darstellung der Verhältnisse in Ueberlingen habe sich theils auf eigene Wahrnehmung, theils auf Mittheilungen seines richterlichen Kollegen basirt gefügt; dieser habe ihm insbesondere auch mitgetheilt, daß er den Referenten für Gefängniswesen im Justizministerium bei dessen jüngster Anwesenheit in Ueberlingen auf die bestehenden Uebelstände aufmerksam gemacht habe. Herr v. Göler konstatiert in seinem Schlusswort, daß die im Bericht ausgesprochenen Thatsachen allseits aner-

kannt sein, insbesondere bezüglich der Missethäter im Gefängniswesen. Man sei in Baden lange Zeit gewöhnt gewesen, Besserungsanstalten in unsern Gefängnissen zu erblicken, und manche Eltern, namentlich auf dem Lande, hätten für ihren Sohn, wenn er nicht gut gethan habe, eine kleine Freiheitsstrafe für ganz gesund gehalten. Jetzt sei dies anders, da sie nicht wüßten, in welchem körperlichen und sittlichen Zustande der Sohn aus dem Gefängnis zurückkommen werde. Was zur Abhilfe geschehen sei, sei höchst dankenswerth; der Hr. Ministerialpräsident selbst habe übrigens erklärt, daß die Regierung hierbei nicht stehen zu bleiben gedenke. Was den Bau des vierten Gefängnisflügels in Freiburg betreffe, so sei die Kommission der Ansicht, daß deshalb eine Vorlage in zwei Jahren zu erwarten sei. Sie habe einen besondern Wunsch diesbezüglich auszusprechen sich nicht veranlaßt gesehen, nachdem die Regierung entschieden die Ansicht geäußert hatte, daß dem dringenden Bedürfnis vorerst abgeholfen sei, und da wohl auch der Bau des dritten Flügels rascher vorschreiten werde, wenn man ihn zunächst allein in Angriff nehme. Bedauert habe die Kommission, daß im andern Hause die Position für das Amtsgefängnis in Wolfach gestrichen worden sei. Die Herstellung desselben sei ein dringendes Bedürfnis und die Kommission sei nicht der Ansicht, daß die Einführung der Reichs-Justizgesetze zu irgend welchen Änderungen in der Organisation nöthigen werde. Von den Uebelständen in Ueberlingen habe er auch Kenntniß erhalten und sei auch hier Abhilfe erwünscht.

Präsident Doll will noch mit einigen Bemerkungen eine andere Seite der vorwärtigen Angelegenheit berühren. Im Bericht seien unter anderen Ursachen der vermehrten Zahl der Verurtheilungen auch die Auswüchse des Freizügigkeitsgesetzes und der Gewerbeordnung angeführt. Er behalte sich vor, diesen Punkt gelegentlich der Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern, wohin derselbe einschlage, zu besprechen und dann einen bezüglichen Wunsch an Großh. Regierung zu richten. Das Resultat der hierauf folgenden Abstimmung haben wir bereits mitgetheilt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des von Herrn v. Marschall erstatteten Berichts über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aenderung von Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat.

Ministerialpräsident Dr. Grimm: Das in nicht ferner Zeit bevorstehende Inkrafttreten der Reichs-Justizgesetze habe der Regierung die Aufgabe auferlegt, zu prüfen, was an der bestehenden Gesetzgebung zu ändern sei, um dieselbe mit dem großen Werke nationaler Rechtseinheit in Einklang zu setzen. Die Resultate dieser Prüfung seien bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem der Zweiten Kammer vorliegenden Entwurf, die Einführung der Reichs-Justizgesetze betreffend, bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit im gegenwärtig zur Berathung stehenden Entwurf niedergelegt. Es sei zunächst die erfreuliche Thatsache zu konstatiren, daß die Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie sie zum Heil des Landes seit 1864 bestche, nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in den meisten Einzelheiten bestehen bleiben könne. Vor 1864 seien die mit den Verwaltungsbehörden verbundenen Amtsrevisoren mit der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut gewesen; 1864 habe es sich dann darum gehandelt, die Trennung von Justiz und Verwaltung auch in dieser Beziehung durchzuführen entweder durch Uebertragung der betreffenden Funktionen an die Gerichte oder durch Bestellung besonderer Beamten für Wahrnehmung derselben; man sei dann zu einer Art von Kompromiß gelangt, indem man die niedere freiwillige Gerichtsbarkeit den Notaren, die höhere prinzipiell den Gerichten übertragen, dabei aber bestimmt habe, daß den Amtsgerichten zur Beforgung dieser Funktionen Notare oder besondere Beamte (Gerichtsnotare) beigegeben werden können. An diesem System solle nichts geändert werden und wohl auch darüber sei man einverstanden, daß auch die freiwillige Gerichtsbarkeit nur solchen Beamten übertragen werden solle, die den juristischen Bildungsgang vollständig durchgemacht haben.

Die vorgeschlagenen Änderungen bezögen sich nun hauptsächlich darauf, daß einmal der Geschäftskreis dieser Beamten erweitert werde. So komme zu ihren bisherigen Funktionen die Ernennung von Beiständen für Mundtode und Verbeiständete, die Ernennung des Pflegers des ledigen Erbes und des Afterspflegers, die Beurkundung des auf die Pflegschaft sich beziehenden Gesuchs, die Ernennung des fürsorglichen Verwalters für die Person und das Vermögen des zu Entmündigten und die Beschaffenheitsbeurkundung von Testamenten. Sodann werde das Gesetz durch Hinzufügung von Normen für das Verfahren, also einer Art von Civil-Prozessordnung für die freiwillige Gerichtsbarkeit, ergänzt; diese Normen hätten bisher schon, aber nur in Form einer vom Ministerium erlassenen Instruktion existirt; sie umfaßten Bestimmungen über die Zuständigkeit, Einvernahme der Zeugen, Kostentragung u. s. w. Sodann seien auch eine Anzahl von materiellen Rechtsregeln in der Weise in den Entwurf hineingezogen, daß die Umformung oder Aufhebung von Landrechts-Sätzen ausgesprochen werde; die Regierung sei dabei von der Anschauung ausgegangen, daß diese Änderungen lediglich durch Bedürfnisse der Rechtspolitik, nicht durch solche der materiellen Rechtsprechung bedingt seien und darum in den Entwurf eines Rechtspolizei-Gesetzes gehörten. Die Kommission sei anderer Ansicht gewesen und habe die betreffenden Bestimmungen ausgeschieden. Die Regierung würde, wenn das Haus der Kommission beitrete, ihre Ansicht bezüglich jener Rechtsätze den Gerichtsnotaren durch Instruktionvorschriften zu erkennen geben. Weiter enthalte der Entwurf Bestimmungen über die Rechtsmittel und diejenigen geringen Änderungen, welche durch die Reichs-Justizgesetze bedingt seien, wie, daß an Stelle der Appellationsenate die Landgerichte treten, u. s. w. Schließlich sei das bestehende Recht hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Militärpersonen in das Gesetz als Tit. III eingefügt und endlich noch diejenigen Änderungen vorgenommen,

die durch andere Reichsgesetze, wie z. B. das R. St. G. B., bedingt seien.

Herr Rath Dr. Renaud spricht zunächst der Großh. Regierung seinen Dank dafür aus, daß sie, einem auf dem vorigen Landtag in beiden Häusern geäußerten Wunsche entsprechend, die eine Zeit lang verlassene Uebung wieder aufgenommen habe, die Regierungsvorlage theilweise im einen, theilweise im andern Hause zuerst einzubringen und so eine angemessene Vertheilung des Arbeitsstoffes eintreten zu lassen.

Die Vorlage bezwecke zunächst, den Entwurf mit den Reichs-Justizgesetzen in Einklang zu setzen. Sie müsse aber auch ihrerseits in Einklang stehen mit dem erst zu beschließenden Einführungsgesetz zu jenem. So setze z. B. die Vorlage das Bestehen eines Oberlandesgerichts voraus und müsse geändert werden, wenn etwa das andere Haus, wie er übrigens nicht annehme, die Beibehaltung des Oberlandesgerichts und die Errichtung zweier Oberlandesgerichte beschließe. Ferner gehe der Entwurf dadurch weiter, daß er als Tit. III das bestehende Recht bezüglich der Militärpersonen aufnehme. Es sei dies zu billigen, da es die Klarheit des Gesetzes erhöhe, wenn dasselbe alle dahin gehörigen Bestimmungen zusammenfasse. Weniger zu billigen sei, wenn der Entwurf auch eine Reihe civilrechtlicher Bestimmungen aufnehme. Die Regierung habe in der Kommissionsitzung sich mit dem Strich derselben einverstanden erklärt; er hoffe, daß sie noch jetzt derselben Ansicht sei. Andernfalls werde es eine langwierige Verhandlung geben; die betreffenden Landrechtsätze enthielten theilweise Bestimmungen von großer prinzipieller Tragweite und die Kommission müsse auf ihrem Standpunkt stehen bleiben. Das Landrecht sei einer Revision bedürftig, man könne diese aber nicht gelegentlich eines Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vornehmen; auch werde man ganz von einer solchen absehen können, da wir ja in nicht ferner Zeit das deutsche Civilgesetzbuch zu erwarten hätten. Soweit es im engen Rahmen eines solchen Gesetzes möglich, verfolge der Entwurf die erfreuliche Tendenz, die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche ja auch dieselbe Qualifikation, wie der Richter, nachzuweisen haben, höher zu stellen. Dahin gehöre die Einräumung einer Disziplinar-Strafgewalt gegen Vormünder und Abwesendheitspfleger, statt daß sie früher genöthigt gewesen, beim Amtsrichter einen Antrag auf Bestrafung zu stellen; ferner das Recht, die Zeugen zu beidigen; endlich die Bestimmung, daß das Landgericht über Beschwerden wegen Gebührenansätzen und Ablehnungsanträge entscheiden müsse; die Majorität der Kommission habe sich aber im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens für Zuzweiflung dieser Entscheidungen an das Justizministerium entschieden. So wie der Entwurf aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen, empfehle er sich durch Klarheit und Korrektheit zur Annahme.

Hofrath Dr. Behagel: Regierung und Kommission hätten sich dahin ausgesprochen, daß die gegenwärtige Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere das Institut der Gerichtsnotare nicht geändert werden solle. Er sei damit einverstanden; es empfehle sich aber vielleicht, im Interesse des Festhaltens an den Kommissionsvorschlügen hier auch diejenigen Gründe zu erörtern, die gegen dieselben in's Feld geführt werden könnten. Solche Gründe könne man ableiten aus der Entstehungsgeschichte der gegenwärtigen Organisation in Verbindung mit der durch die Reichs-Justizgesetze veränderten Stellung der Amtsrichter. Schon 1848 habe die Regierung einen Entwurf vorgelegt, in welchem die freiwillige Gerichtsbarkeit den Gerichten übertragen wurde; 1863 sei man von diesem Prinzip abgegangen und habe die freiwillige Gerichtsbarkeit selbständigen Beamten, sog. Amtsvögten, übertragen wollen, wobei aber der Regierung überlassen blieb, dieselbe auch dem Richter zu übertragen; das Rechtspolizei-Gesetz von 1864, welches aus jenem Entwurf hervorgegangen, habe dann das Prinzip aufgestellt, daß die Gerichte prinzipiell die freiwillige Gerichtsbarkeit zu besorgen haben und nur, wo dieses nicht thunlich sei, besondere Beamte anzustellen seien. Auch sei in den bezüglichen Kammerverhandlungen ausdrücklich anerkannt worden, daß das Gerichtsnotariat nur ein Uebergang zur gänzlichen Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte, welche sonach als Ziel festgehalten wurde, sein solle. Nun werde durch die Reichs-Justizgesetze der Geschäftskreis des Amtsrichters erheblich verengert. In Strafsachen habe er fast nur noch Requisitionen zu erledigen, da in schöffengerichtlichen Fällen keine Voruntersuchung stattfindet, in anderen nur ausnahmsweise dem Amtsrichter übertragen werde. In Civilsachen sei seine Kompetenz um 25 fl. niedriger als bisher, auch gingen manche zeitraubende Geschäfte, wie die Aufnahme von Klagen, auf den Gerichtsschreiber über. Bei dieser Sachlage, könne man meinen, müsse die freiwillige Gerichtsbarkeit dem Richter übertragen werden. Gleichwohl sei Redner zur Zeit dagegen. Bei den kleineren Amtsgerichten werde sich die Vereinigung beider Funktionen in einer Person allerdings anstandslos durchführen lassen; hier werde aber auch die Regierung, die ja nur berechtigt, nicht verpflichtet sei, dem Amtsgericht einen Gerichtsnotar beigegeben, wenn sie finde, daß der Amtsrichter zu gering beschäftigt sei, den Gerichtsnotar beistellen und seinen Dienst dem Amtsrichter mit übertragen. Bei größeren Amtsgerichten sei die Sache anders; bei diesen komme es darauf an, welche Mittel zur Befugung vorhanden seien, und könne es sehr erwünscht sein, den Gerichtsnotar beizubehalten. Sei aber die Beibehaltung dieses Beamten auch nur für einen kleinen Theil der Amtsgerichte wünschenswert, so sei dies ein Grund, sich gegen die Befestigung des Instituts zu erklären. Uebrigens würden die Gerichtsnotare auch bei Beibehaltung der jetzigen Organisation allmählig befeitigt, da man nur noch solche Beamte, welche die Qualifikation zum Richter haben, als Gerichtsnotare anstelle.

Ministerialpräsident Dr. Grimm: Er sei mit dem Vordredner vollständig einverstanden. Das zu erstrebende Ziel

für die Regierung sei, daß die gleiche Qualifikation für die freiwillige, wie für die streitige Gerichtsbarkeit erfordert werde. Baden befinde sich in diesem Punkt gegenüber den übrigen deutschen Rechtsgebieten im Rückstand: in Hannover werde außer Ablegung beider Staatsprüfungen als Voraussetzung für die Ernennung zum Notar dreijährige, in Oesterreich einjährige, im Königreich Sachsen fünfjährige Praxis verlangt; Bayern und Preußen verlangten für das Notariat dieselbe Qualifikation wie für das Richteramt, ebenso Frankreich. Dem Ziel nahe zu kommen, sei seit 1864 schon viel geschehen. Zu der That sei die notarielle Praxis für den Richter von nicht zu unterschätzender Bedeutung: er lerne dadurch Land und Leute und eine Reihe wichtiger Rechtsinstitute, wie das Vormundschaftswesen, Grund- und Pfandbuchwesen u. s. w. eingehend kennen, während andererseits auch für den Notar theoretische Rechtskenntnisse sehr werthvoll seien. Damit wolle er indeß den nach altem System gebildeten Gerichtsnotaren, die sehr viel Segensreiches geleistet hätten, nicht zu nahe treten.

Herr v. Marschall: Er sei mit Hofrath Behagel einverstanden, daß für jetzt an der Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit nichts zu ändern sei. Dagegen wünsche er auch mit dem Justizminister, daß die Prinzipien von 1864 weitergeführt würden. Praktisch sehe es nämlich schlecht mit ihrer Verwirklichung; die Gerichtsnotare von heute seien durchgängig dasselbe, was die Amtsrevisoren von ehemals. Auch er halte die notarielle Praxis für höchst nutzbringend für den Richterstand. Wichtiger aber sei die Hebung des Notariats selbst. Der Notar habe eine sehr wichtige Funktion; er stelle die Rechtsverhältnisse fest, auf seiner Zuverlässigkeit ruhe die Rechtsicherheit. Ein schlechtes Notariat, habe ein hervorragender Anwalt treffend gesagt, sei für die Advokaten, was die Epidemien für die Ärzte. Zur Hebung des Notariats sei Manches geschehen; die Hauptsache aber sei, daß man den Notar selbständig mache, indem man ihn vom Gerichtsnotar, der seine Gebühren zu prüfen, der ihn zu beaufsichtigen habe, gleichzeitig aber kein Konkurrent sei, emanzipire und ihn materiell besser stelle. Bis jetzt sei das Notariat kein Anziehungspunkt für junge, frische Kräfte, deren es bedürfe; damit, daß man zwei Examina verlange, sei wenig gethan; das Justizministerium müsse, wie man höre, die Referendare vielfach zum Notariat zwingen, und daß solcher Zwang nicht gegen diejenigen angewendet werde, die am besten im Examen bestanden seien, liege wohl auf der Hand. Es seien hier durchgreifende Änderungen nöthig, wenn auch der gegenwärtige Moment zu solchen nicht geeignet sei.

Bezüglich des vorliegenden Entwurfs wisse er der Regierung besonders Dank dafür, daß sie durch Zusammenstellung aller der zahlreichen durch Spezialgesetze bedingten Änderungen in einem neuen Entwurf das Gesetz klargestellt und damit auch für Laien brauchbar gemacht habe.

Damit ist die Generaldiskussion geschlossen.

§ 3 des Entwurfs ist in Absatz 1 gleichlautend mit dem Gesetz von 1864. Zu Ziffer 1, welche den Gerichtsnotaren die Aufsicht auf die Dienstführung der Standesbeamten überträgt, hat die Kommission den Zusatz beantragt „und die Beglaubigung der Auszüge aus den Standesregistern (§ 15 des genannten Reichsgesetzes)“ (Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung).

Herr v. Marschall fragt an, ob die Regierung die Auffassung der Kommission theile, daß dem Gerichtsnotar, weil die Aufsicht über die Dienstführung der Standesbeamten, auch die Disziplinar-Strafgewalt gegen dieselben zustehe.

Ministerialpräsident Dr. Grimm: Die Frage lehre wieder zu § 2, Z. 9, wo die Kommission eine Strafgewalt der Amtsgerichte gegen Vormünder statuire. Sowohl bezüglich dieser als bezüglich der Strafgewalt gegen Standesbeamte sei die Regierung der Ansicht, daß ihr durch das Gesetz nur die Fakultät eröffnet werden solle, die Strafgewalt dem Gerichtsnotar zu übertragen, wie es ihr ja auch bezüglich der übrigen in den §§ 2 und 3 des Gesetzes aufgeführten Funktionen freistehe, welche sie dem Gerichtsnotar, welche dem Amtsrichter übertragen wolle. Die Regierung werde übrigens von dieser Befugniß wahrnehmlich in der zu erlassenden Dienstweisung Gebrauch machen.

Hofrath Dr. Behagel: Die der Regierung eingeräumte Fakultät sei doch wohl eine begrenzte; sie sei zweifellos berechtigt, einzelne Funktionen dem Gerichtsnotar nicht zu übertragen; es sei aber bringend zu wünschen, daß dies nicht geschehe bei solchen Befugnissen, die in unlöslichem Zusammenhang stehen, wie Aufsichtsrecht und Strafgewalt. Man wolle ja gerade den Gerichtsnotar von der unangenehmen Nothwendigkeit einer Antragstellung bezüglich der Strafe an den Amtsrichter befreien.

Ministerialpräsident Dr. Grimm: Der Streit betreffe nicht sowohl die Auslegung des Entwurfs, als des Gesetzes von 1864. Wenn übrigens das Haus wünsche, daß die Strafgewalt dem Gerichtsnotar übertragen werde, so werde dies geschehen. Er müsse dem Redner übrigens bemerken, daß er sich in Widerspruch befinde mit der bisherigen Praxis und der Vollzugsverordnung. Die Regierung habe die Befugniß, die Strafgewalt dem Gerichtsnotar nicht zuzuwenden.

Hofrath Behagel: Dies habe er anerkannt, aber es sei gerade zu wünschen, daß die Regierung von dieser Befugniß nicht Gebrauch mache.

Herr v. Marschall vertritt ebenfalls wiederholt die Auffassung der Kommission, indem er ausführt, daß eine andere Auslegung dem Geist des Gesetzes zuwiderlaufe.

Zu § 48 Abs. 1, welcher die Qualitäten der Urkundenzeugen festsetzt, hat die Kommission beantragt, statt „Staatsangehörige“ „Angehörige des Deutschen Reichs“ zu setzen.

Ministerialpräsident Dr. Grimm: Die vorgeschlagene Aenderung enthalte befehlendes Recht. Er betone dies deshalb, damit nicht etwa das Mißverständniß entstehe, als seien die bisher unter Zuzug nichtbadischer aber reichsange-

hüßiger Zeugen gefertigten Notariatsakte nichtig. Die Fassung sei lediglich deklaratorisch.

Hr. v. Marschall stellt fest, daß dies auch im Kommissionsbericht ausgesprochen sei.

Art. II § 8 b. lautet im Regierungsentwurf: „Unterliegende Parteien können zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt werden.“ Die Kommission beantragt: „Sinsichtlich der Kosten finden die Bestimmungen der §§ 87 Abs. 1, 88 bis 95 der Reichs-Civilprozeß-Ordnung entsprechende Anwendung.“

Ministerialpräsident Dr. Grimm: Er müsse hier entschieden den Regierungsvorschlag festhalten. Derselbe sage, der Unterliegende könne verurteilt werden, nach den zitierten Paragraphen der R.C.P.O. müsse er verurteilt werden. Dies sei im Civilprozeß, wo der Beklagte eine Verletzung der Rechtsordnung wieder gut zu machen habe, nicht aber im rechtspolizeilichen Verfahren gerechtfertigt, wo Jemand in der besten Absicht und aus berechtigter Fürsorge für einen Anderen einen grundlosen Antrag stellen könne und wo man daher dem Richter die Möglichkeit gewähren müsse, auch Billigkeitsgründe zu berücksichtigen.

Hr. v. Marschall: Der Kommissionsantrag erkläre die zitierten Paragraphen nur für entsprechend, d. h. analog, anwendbar, lasse also dem einsichtsvollen Richter hinreichend Spielraum zur Berücksichtigung tadelns- und lobenswerther Motive. Uebrigens spreche nur § 87 Z. 1 von einem bezahlen müssen. Schon § 89 statuirt eine Ausnahme. Jedenfalls sei der Ansbruch der Regierungsvorlage zu vag und stelle zu viel in das Ermessen des Richters.

Ministerialpräsident Dr. Grimm bekämpft nochmals den Kommissionsantrag, welcher indes, da ein Antrag auf Wiederberufung der Regierungsvorlage nicht gestellt wird, als angenommen gilt.

Zu § 22 a. der Kommissionsvorschläge stellt Geh. Rath Renaud den Antrag, mit dieser Bestimmung den § 2 Z. 9 in Einklang zu setzen. Der erste gebe eine Strafbefugnis gegen Vormünder, Gegenvormünder und Abwesenheitspfleger, der letztere spreche nur von Vormündern. Da hierunter die Gegenvormünder begriffen seien, so brauche er, hinzuzusetzen: „und Abwesenheitspfleger“.

Hr. v. Marschall akzeptirt diesen Vorschlag als Verbesserung, obwohl das Zitat des § 22 a. in § 2 Ziff. 9 wohl keinen Zweifel über den Sinn bestehen lasse.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Schwarzmann: Dann sei aber Absatz 2 des § 22. zu streichen, weil er dasselbe sage.

Geh. Rath Renaud: Absatz 2 des § 22 a. bestimme die Zuständigkeit für den einzelnen Fall, § 2 Ziff. 9 die Zuständigkeit überhaupt, der erstere sei also nicht unnötig.

§ 22 a. wird hierauf nach dem Kommissionsvorschlag und unter Abänderung des § 2 Ziff. 9 nach dem Antrag des Geh. Rathes Renaud angenommen.

Zu § 22 c. des Entwurfs, welcher die Aufhebung des R.N.S. 2046 a. ausspricht, aber von der Kommission gestrichen wurde, bemerkt Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern, daß er zwar aus formellen Gründen für den Strich sei, da eine solche Bestimmung nicht in das Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit gehöre, dagegen aus materiellen Gründen gegen Beibehaltung dieses R.N.S., der mit 749 R.C.P.O. in Widerspruch stehe. Dieser Paragraph, welcher die Pfändung entzogenen Vermögensobjekte aufzähle, enthalte unter Ziff. 2 nur die auf gesetzlicher Bestimmung beruhenden Unterhaltsrenten. Die auf anderen Rechtsstiteln beruhenden Alimentationsrenten seien somit der Pfändung unterworfen und folgeweise, da der Gläubiger nicht mehr Rechte als sein Schuldner ausüben könne, auch der freien Verfügung des Schuldners überlassen, welche nicht durch das Gebot richterlicher Bestätigung beschränkt werden dürfe. Andererseits sei ein Verzicht auf gesetzliche Unterhaltsrenten schon nach der bisherigen Theorie als unzulässig anerkannt und insbesondere jetzt nach der angezogenen Bestimmung, sofern man die in inneren Gründe derselben ins Auge fasse, nichtig und könne nicht durch richterliche Bestätigung gültig gemacht werden.

Der R.N.S. 2046 a. habe daher überall keinen Sinn mehr. Er werde bei Beratung des Einführungsgesetzes zu den Reichs-Zustitzgesetzen auf diesen Punkt zurückkommen.

Zu § 80 a. und 80 d., welche von der Verpflichtung der Militärbehörde zur Anzeige von Sterbefällen zc. handle, macht Hr. Karl v. Rüd. die Bemerkung, daß es wünschenswert gewesen wäre, wenn man sich hier einer weniger apodiktischen Sprache bedient und statt „haben — Mitteilung zu machen“ „hat zu — versehen“ zc. gesagt hätte, „werden“ „weil“. Der badischen Behörde stehe keine Zwangsbefugnis gegen das preussische Militär zu und es handle sich daher hier nicht um eine erzwingbare Vorschrift, sondern um den Ausdruck des Vertrauens, daß man dieser Bestimmung nachkommen werde. Dieser Punkt sei auch in der Kommission besprochen worden; man habe sich aber eines Antrags enthalten, weil über die beschlossene Form bereits die Zustimmung der Militärbehörde vorliege.

Ministerialpräsident Dr. Grimm macht hiergegen auf § 39 des Reichs-Militär-Gesetzes aufmerksam, wonach durch Landesgesetz den Auditoren die freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen werden kann. Das Landesgesetz ruhe auf dem Reichsgesetz und sei sonach allerdings auch nach dieser Richtung bindend.

Das Resultat der nun folgenden Abstimmung ist bereits mitgeteilt.

† Karlsruhe, 26. Jan. 30. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorstehe des Präsidenten Lamey (s. Hauptblatt No. 23).

Bei Eintritt in die Beratung des Tit. IX des Budgets des Ministeriums des Innern, Unterrichtsweesen erzählt Abg. v. Feder das Wort: Er sei froh, daß das Haus dem kirchlichen Gebiete entronnen und bei einer Materie angelangt sei, die hoffentlich keinen Raum für Kulturkampf gewähre. Redner wolle, wie er dies schon früher gethan habe, allgemeine Fragen des Lehrwesens in

Angerung bringen, einmal weil man das Gebiet überhaupt sorgsam zu pflegen habe, sodann weil man sich einem neuen Ministerium gegenüber befände, dessen Stellung zu den vorliegenden Fragen kennen zu lernen von Interesse sei, endlich weil man seit den letzten Verhandlungen hierüber in diesem Hause eine Reihe von Erfahrungen gemacht habe, die die ernsteste Aufmerksamkeit verdienen, und theilweise Erklärungen von Seiten der Groß-Regierung verlangen. Als eine solche Erfahrung möchte Redner zunächst bezeichnen, daß Kurzsichtigkeit und Augenkrankheiten in den Schulen zunehmen; viel Mißfallen habe eine Verordnung erregt, die den Programmatischen die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über Qualifikation zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst entziehe. Redner möchte die Diskussion jedes persönlichen, parteilichen, partikularen Charakters entleiden sehen; was er besprechen möchte, sei allgemeiner Natur. Ein außerordentliches Material habe sich ihm zur Verfügung gestellt: im preussischen Abgeordnetenhaus seien die gleichen Mißstände berührt worden, die Redner hervorheben wolle; von der Konferenz der Gesundheitsräthe in Nürnberg seien acht Krankheitsformen konstatirt worden, die vorzugsweise in dem Schulwesen wurzeln; der Reichstags-Abgeordnete Schneegans habe eine Denkschrift veröffentlicht, die sich mit den Schäden des Unterrichts befaßt; dem Redner persönlich sei eine Menge Zuschriften und Drucksachen zugegangen. Er wolle nur die allgemeinen Resultate ziehen: Das Unterrichtsweesen franke hauptsächlich an folgenden vier Uebelständen:

Zunächst leide derselbe an einem zu hoch geschraubten Formalismus; die Form der Sprache, die Grammatik werde zu sehr als Selbstzweck statt als Mittel zum Zweck des Eindringens in den Geist der Schriftsteller betrachtet. Man müsse sich hiervon einmal emanzipiren, der Kampf, auf den es hier, und hier nicht allein, ankomme, sei der der Pädagogik gegen die Philologie. Man behaupte, in den Formen liege ein großer Werth; wenn dies richtig wäre, müßte der größte Grammatiker der größte Denker sein. Es handle sich aber nicht um Erziehung zu Gelehrten, sondern zum praktischen Leben.

Der zweite Uebelstand sei eine gewisse Uniformität, Schablone, die wahrscheinlich erst dann aufhören werde, wenn einmal nicht mehr Alles nach Registern und Zahlen gehe; es werde zu viel regiert, man beschränke die individuelle Freiheit der Lehrer und Schüler zu sehr. Trotz zahlreicher Vorschriften sei es aber nicht möglich gewesen, einzelne Befehle, z. B. über Verminderung der Arbeiten, darüber, daß die Lehrer sich mit allen Schülern gleichmäßig beschäftigen sollen, durchzuführen. Die Lehrer wendeten ihre Aufmerksamkeit immer zu sehr den glänzenden Erscheinungen unter den Schülern zu, Redner habe philologische Schriften gelesen, in denen die Frage ernstlich erwogen war, wie man mit dem Ballast der Klasse fertig werde, das komme auf den Ausspruch hinaus: „Entvölkern Sie die Mittelschulen.“

Drittens kommen die Ueberbürdungen der Schüler in Betracht, die zu besichtigen man bisher nicht im Stande war. Es scheine, daß eine Summe von Memoriren und Erlernen von Vokabeln verlangt werde, die übermäßig sei. Die Schüler müßten zu viel arbeiten, so daß dann Blässhheit und Nervosität eintrete. Er kenne fähige Schüler, die häufig bis 11 Uhr Abends an der Arbeit sitzen müßten.

Der vierte Punkt endlich sei, daß unsere Lehrmethode unter einem gewissen scharf hervortretenden Subjektivismus leide. Er kenne die Schwierigkeiten des Berufes der Lehrer, allein dieselben sollten sich einer gewissen Objektivität befleißigen; gewöhnlich seien sie aber nicht gut genug gehört, Andere zu hören. Daher komme dann ein hoch geschraubtes Maß von Anforderungen, denen zu entsprechen nicht möglich sei, daher dann auch ein gewisser Hochmuth, in Folge dessen manche Philologen den Gefühlen der Entrüstung zu starken Ausbruch geben in Scheltworten und Strafen. Dieser Subjektivismus müsse in gehörigen Schranken gehalten werden.

Die erwähnten Uebelstände haben eine Bewegung veranlaßt, die bestrebt sei, die pädagogischen Gesichtspunkte wieder mehr in den Vordergrund zu rücken. Die jungen Leute sollen etwas Nützliches lernen, aber an Geist und Körper nicht zu sehr in Anspruch genommen werden, damit wir ein fröhliches Geschlecht in den Kindern heranziehen. Ein Unterrichtsgesetz auf dieser Grundlage sei notwendig.

Der Präsident des Ministeriums des Innern ist dem Vorredner dankbar für die ausführliche und anregende Rede, in welcher derselbe den vorliegenden Gegenstand erörterte. Es handle sich bei den Mittelschulen um eine der wichtigsten Aufgaben aus dem Reform des Lehrwesens, um die Heranbildung derjenigen Berufsclassen, auf welchen die idealen Bestrebungen hauptsächlich beruhen; es bedürfe nur eines Hinweises darauf, wie sehr leider heutzutage die materiellen Interessen sich vordrängen, um die große Bedeutung der einschlägigen Fragen zu erkennen. Redner werde den Ausführungen des Abg. v. Feder womöglich Satz für Satz folgen. Der Vortrag desselben sei zunächst in zwei Abtheilungen zerfallen, wovon die eine sich auf gesundheitliche, die andere auf eigentliche Unterrichtsfragen bezogen habe.

Was die Gesundheit betreffe, so glaube Redner mit aller Bestimmtheit behaupten zu dürfen, daß die Fürsorge in dieser Richtung gegen früher außerordentlich gewachsen und vielseitig geworden sei. Die Einrichtungen der Anstalten haben sehr bedeutende Verbesserungen erfahren. Daß man früher von den Mängeln weniger hörte, habe nicht seinen Grund darin, daß dieselben nicht oder in geringerer Maße vorhanden gewesen seien, sondern daß man denselben weniger Aufmerksamkeit schenkte; das Uebel sei nicht erst geworden, sondern die Erkenntniß desselben und die Anstrengungen zur Abhilfe haben sich entwickelt. Es geschehe sehr vieles; daß nicht Alles geschehe, hänge mehr mit den Schranken der öffentlichen Mittel, als mit ungenügender Einsicht oder Sorgsamkeit zusammen. Sinsichtlich der erwähnten Augen-

krankheiten möchte Redner hervorheben, daß es sich nicht um ein bloßes Uebel sei zu bemerken, daß früher, wie jetzt, die Augen der Schüler erheblich angestrengt wurden, und vermuthlich die Statistik zeigen würde, daß die Kurzsichtigkeit nicht nur auf den Mittelschulen, sondern allgemein zugenommen habe.

Was den zweiten Theil der Rede des Abg. v. Feder betreffe, so habe der Vorredner zweifelhaft gelassen, ob alle seine Ausstellungen sich auf Baden oder auch auf andere Länder bezögen, was ja interessant wäre, wofür man aber nicht zu sorgen habe. Redner werde sich daher auf allgemein gehaltene Erwiderungen beschränken. Dem gerügten Formalismus gegenüber seien gerade an unseren Anstalten die Bestrebungen auf einen lebendigen Gehalt und auf Frische des Unterrichts gerichtet. Diese allgemeine Regel schließe selbstverständlich nicht aus, daß der Korrektur bedürftige Einzelheiten ausnahmsweise vorkommen. Auch der Uniformirung müsse Redner widersprechen; der Unterricht sei in jeder Beziehung ein vielfach individualisirt; Redner habe sich aus einer dem letzten Programm des Karlsruher Gymnasiums beigegebenen Abhandlung von dem Eingehen auf diese Richtung überzeugt. Weiter zur geltend gemachten Ueberbürdung der Schüler überzugehen, so sei die als Folge derselben dargestellte Blässhheit der Jugend doch wohl eine beklagenswerthe allgemeine Zeitkrankheit. Nicht allein die gelehrte, sondern die gesammte Jugend, man könne fast sagen in Stadt und Land, werde allzulebend den nervenaufreibenden Zersetzungen und Gemüthen des socialen Lebens zugeführt; wenn man von Ueberlastung spreche, müßte dies vielmehr von den Zersetzungen, als von den Arbeiten gelten, insofern die erstere ein weit größeres Maß von Lebenskraft aufzehren, als gut sei. Werde getadelt, daß ein Schüler bis 11 Uhr des Nachts zu arbeiten hatte, so müsse ihm (Redner) nachgewiesen werden, was der Schüler bis zum Abendessen getrieben habe. Im Einzelnen werde begründeten Beschwerden über zu große Anstrengung der Schüler mit allem Nachdruck abgeholfen; auch sei die Einrichtung getroffen, sich gelegentlich durch Erhebungen bei Schülern von verschiedener Befähigung von dem Maße der häuslichen Aufgaben zu überzeugen. Das Augenmerk der leitenden Behörde sei beständig auf eine harmonische, Leib und Seele gleichmäßig fördernde Ausbildung gerichtet. Der Vorwurf des Subjektivismus endlich enthalte das gerade Gegentheil von dem der Uniformirung, Redner finde keine Lösung dieses Widerspruchs. Was der Vorredner in Bezug auf ungenügende Behandlung von Schülern bemerkt habe, werde, wenn es im einzelnen Falle zur Kenntniß gelange, mit aller Energie abgestellt. Die Eltern möchten sich aber doch in ihrem eigenen Interesse und um des Gehorsams, der Zucht und Ordnung bei ihren Kindern willen hüten, wegen jeder, vielleicht unbegründeten, Klage eines Schülers Beschwerde zu erheben; man dürfe die Autorität der Schule nicht dadurch in Frage stellen, daß man wegen jeder Kleinigkeit eine Disziplinaruntersuchung einleite. Redner selbst sehe als Vater viel lieber eine zu strenge als eine zu milde Handhabung der Schuldisziplin. Eine strenge Zucht sei das beste Erziehungsmitel zur Entwicklung des Charakters, der Selbstüberwindung, der Willensstärke, welche denn doch das Wichtigste bleibe.

Abhilfe seiner Beschwerden sehe der Vorredner in der Erlassung eines Unterrichtsgesetzes. Bei dem flüchtigen Zustande der ganzen Materie würde es aber gegenwärtig kaum thunlich sein, mehr als ganz allgemeine Grundzüge gesetzlich auszusprechen; das technische Detail mit einer wesentlich zu anderen Zwecken berufenen gesetzgebenden Versammlung festzusetzen, würde erhebliche Schwierigkeiten bieten; man sei in demselben zu sehr an die Äußerungen der Sachverständigen gebunden, so daß bei dem Auseinandergehen der Ansichten kaum mehr als ein nicht sehr nützlicher Kompromiß zu Stande kommen könnte. Redner halte die Frage nicht für so brennend, daß man nicht zuwarten könne, in welcher Weise der größte deutsche Staat, der bekanntlich gerade mit derselben beschäftigt sei, sie löse. Einstweilen genüge es, wenn die Sache hier zur Besprechung komme und die Groß-Regierung so Gelegenheit habe, Wünsche und Beschwerden kennen zu lernen. Die Groß-Regierung wende dem vorliegenden Gebiete unausgesetzt die größte Aufmerksamkeit zu. An die Eltern richte Redner an dieser Stelle die dringende Ermahnung; sich unablässig mit der Pflege der geistigen und sittlichen Entwicklung ihrer Kinder zu beschäftigen. Fürsorge und Interesse der Eltern treffen in der Schule ein sehr großes Entgegenkommen, und das Zusammenwirken der Eltern mit den Lehrern werde gedeiliche Zustände schaffen.

Zum Schluß bemerkt Redner noch bezüglich der von dem Vorredner berührten Entziehung der Befugnis zur Ausstellung von Berechtigungszeugnissen zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst, daß dies nicht die Programmatische, sondern die sechsclassigen Realgymnasien betreffe und auf einem Erlaß des Reichskanzlers beruhe, wonach diese Schulen die fraglichen Zeugnisse nicht als Abgangszugnisse, sondern nur auf Grund einer in Gegenwart eines Regierungskommissärs abgelegten Prüfung erteilen dürfen.

Abg. Kiefer: Er theile die Auffassung des Abg. v. Feder, daß es notwendig sei, das Lehrwesen durch ein Staatsgesetz zu regeln, andererseits auch die Ansicht des Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß das Gebiet, weil es auf technischen Erfahrungen beruhe, ein sehr schwieriges sei und daß man darum zuwarten solle, zu welchen Ergebnissen das preussische Unterrichtsgesetz führe. Daß das Unterrichtsgesetz sich auf eine allgemeine Direktive beschränken solle, nehme Redner nicht an, da die Anschauungen der Groß-Regierung in Unterrichtsfragen ebenfugot als die der Volksvertretung von den Erklärungen Sachverständiger abhängen; deswegen möge s. Zt. ein ausführliches Gesetz eingebracht werden. Redner wünsche eine gewisse Koalition der Gesetzgebungen in ganz Deutschland auf diesem wichtigen Gebiete, in welchem zu verschiedenen Zeiten die Ansichten über das, was erforderlich sei, so sehr verschieden gewesen seien, wie Redner näher beleuchtet.

Vor verhältnißmäßig kurzer Zeit seien die Gymnasien be-

uns noch auf einem sehr niedrigen Stande gewesen, nicht nur niedriger als in Preußen, auch z. B. niedriger als in Württemberg. Als seiner Zeit ein Schulmann von Preußen hergerufen worden sei, der heute noch im Oberschulrath wirke, habe derselbe sich bestrebt, die Gymnasien zu heben, und sei daneben der Erste gewesen, der konstant die Initiative ergreife, daß man Ueberbürdungen vermeide und der gesunden Vernunft ihr Recht gebe.

Ein außerordentlich gefährlicher Feind der Schule sei, was Redner die Manie der Philologie nennen möchte. Es gebe Leute, die meinten, daß der hauptsächlichste Zweck des Unterrichts in den alten Sprachen die Erwerbung antiquarischer Feinheiten der Sprache Seitens der Schüler sei; dies werde aber von dem Oberschulrath bekämpft; gerade jener preussische Philologe bekämpfe es, und wenn an einer Schule dergleichen Abschweifungen überhaupt nicht vorkommen, sei es das Gymnasium in Karlsruhe; an der Peripherie allerdings zeigten sich vielleicht noch hier und da besondere Liebhabereien für griechische Accentlehre oder Dialektlehre. — Die Volksbildung müsse noch sehr erstarken; in einer Zeit, wo man Gendarmen herbeiholen müsse, um eine „Jungfrau von Marpingen“ zu vertreiben, erscheine die Kräftigung der Bildung gewiß nöthig; darum dürfe keinesfalls eine Erschlaffung, eine Wälderung der Schulzucht eintreten. Redner hoffe, daß die Zustände bei uns gute werden, da man an der Spitze Leute habe, die es richtig verstehen. Bis die Groß-Regierung zusammen mit der Volksvertretung für ein Schulgesetz Sorge, werde es genügen, wenn der Gegenstand hier in der Kammer besprochen werde.

Abg. Strübe will nur einige wenige Erläuterungen zu den Bemerkungen der Vorredner machen. Vokabeln müßten gelernt werden, damit werde das Gedächtniß gestärkt. Von dem Formalismus seien die Schulen gerade zurückgekommen, auch bezüglich der Volksschulen verfolge man die gleiche Tendenz. Unsere heutige Methode, Sprachen zu lernen, sei eine ganz andere als formalistische, sie mache es leicht, zu denken und zu lernen. Es liege eine gewisse Gefahr in dieser vervollständigten Methode: Die Kinder gelangten frühe an eine Stufe, die im Durchschnitt hoch sei, von der aus nur die gut befähigten Köpfe der Altersstufe weitere Fortschritte machen könnten; so bilde sich sehr frühzeitig eine Differenz zwischen den Schülern, die sich dann durch alle Klassen erhalte. Ueber eine Ueberbürdung werde in der That von manchen Stellen geklagt, — gerade hier in Karlsruhe am wenigsten, — nicht in den Obersten und nicht in den untersten Klassen, sondern in den Mittelklassen, wo neue Gegenstände, insbesondere Griechisch in den Stundenplan treten. Redner erwähne dies, weil da und dort ein Wink gegeben werden könne. Die Klage über Uniformität sei unbegründet, der Lehrer bringe gegenwärtig selbst seine Persönlichkeit mehr zur Geltung und gehe mehr auf die der Schüler ein. Ein großer Fortschritt sei, daß man jetzt für jeden Gegenstand eigene Fachlehrer habe, doch bringe dies wieder die Gefahr, daß jeder derselben ein Fach für das Hauptfach halte und zu viel verlange. In manchen Anstalten bestehe die Tendenz, zu große Leistungen zu erreichen, so zu sagen eine Art Großseminar für Philologen zu bilden, z. B. werde theilweise mit den schriftlichen griechischen Exercitien Lehrern und Schülern zu viel Mühe gemacht, während dieselben doch immer nur Mittel zum Zweck, nie Selbstzweck seien. Es sei ein dringendes Bedürfnis vorhanden, mehr Leute zu bekommen, die sich dem Studium widmen, in allen Fächern gehen zu Wenige zur Universität, dabei steige das Bedürfnis immer mehr; man solle deshalb Alles abwehren, was das Studium erschwere; es müsse ein Ueberfluß vorhanden sein, damit die Auswahl eine größere sei, auch der Einzelne, so zu sagen im Kampf um das Dasein, mehr leiste. Man brauche nicht lauter eminente Köpfe, 90 Proz. dürften mittelbegabte sein, ja müßten sie sein, wenn es nicht zahlreiche unzufriedene Beamte geben sollte. Aus diesen Gründen möge man es mit der Promotion, mit dem Abiturientenexamen nicht zu streng nehmen.

Abg. Bürlin II. möchte, nachdem die Hauptgeschickspunkte durch die Vorredner erledigt seien, auf einen Mißstand hinweisen; es seien dies die förmlichen Konspirationen, in denen sich häufig die Eltern mit den Schülern gegen die Lehrer befinden. Früher habe man ein gelegentliches Schimpfwort mit Humor getragen. Heute seien die Gymnasien krankhaft, empfindlich, und es komme vor, daß wegen Kleinigkeiten förmlich eine Beschwerde eingereicht werde. Wenn die Eltern hierbei in Uebereinstimmung mit den Schülern handelten, thue dies unendlichen Schaden. Sofern solche glücklicher Weise nicht häufige Fälle noch festeren würden, hätte dies die günstige Wirkung, das Verhältnis zwischen Lehrern und Eltern zu bessern.

Abg. Vender hebt zunächst hervor, daß er keiner Persönlichkeit oder Behörde zu nahe treten wolle. Die Thesen, die die Versammlung der Gesundheitsräthe in Nürnberg über die Schulverhältnisse aufgestellt, haben dem Redner nachzudenken gegeben. Er wolle nun nicht verkennen, daß die Mediziner wie andere Stände ihre Vorlieben haben, glaube aber doch, daß derartige Ausprüche Enquêtes unter Bezug von Ärzten und Familienvätern veranlassen sollten, die wenn sie keine Uebelstände abzustellen finden, so doch Beruhigung gewähren. Was die übrigen Beschwerden des Abg. v. Feder betreffe, so müsse Redner konstatieren, daß ihm die gleichen Ansichten kund geworden seien. An vielen Orten werde der Formalismus doch noch für zu weit gehend gehalten. Der Schaden liege nicht an den Vokabularen, die seien gut, sondern sonst würden die Sprachen in einer Weise kultiviert, wie es für Philologen paßte. Die Schulen seien allerdings, wie der Abg. Kiefer bemerkt habe, früher in Württemberg besser gewesen als bei uns, aber wir hätten doch viele gute Kräfte gehabt, die auch Gutes erreichten. — Dem Redner scheine, daß der griechische Stil in den oberen Klassen ohne Schaden aufgegeben werden könne.

Was die gerügte Schablone betreffe, so glaube er nicht, daß Abg. v. Feder damit die Nothwendigkeit des festen Lehr-

planes angreifen wollte; in dieser Beziehung sei nur zu wünschen, daß auch die Lehrmittel überall die gleichen blieben, es sei jedoch hierin viel experimentirt worden und z. B. mit der griechischen Grammatik nicht sehr glücklich. Die Schablone solle nicht so weit gehen, daß man von Jedem Dasselbe verlange, und gar, wie es vorgekommen, alle Schüler einer Klasse sitzen lasse. In Bezug auf Ueberbürdung habe Abg. Strübe das Erforderliche bemerkt. Die Thematata der inhaltlich des letzten Programms am Gymnasium in Karlsruhe in Oberprima gegebenen Aufsätze bewiesen nicht nur, wie Redner vor einigen Tagen ausgeführt habe, daß man einem jungen Menschen, der sie bewältigt, das Zeugniß allgemeiner wissenschaftlicher Bildung nicht verjagen könne, sie zeigten auch, daß der Unterricht z. B. in deutscher Literatur offenbar mit einer Tiefe und Gründlichkeit erteilt werde, die es nöthig mache, daß zu den täglichen fünf Stunden Schulzeit mindestens 3, 4, oder gar 5 Stunden Hausarbeit treten, insbesondere z. B. zur Fertigung der Aufsätze. Der Präsident des Ministeriums des Innern habe bemerkt, wenn ein Schüler nach dem Nachtesten noch zu arbeiten habe, so frage sich, ob er vorher etwas gethan; allein man müsse einem jungen Menschen, nachdem er bis Nachmittags 4 Uhr in der Schule gelesen sei, wohl ein paar Stunden Rekreation gönnen. Bezüglich des Subjektivismus dürfte die Groß-Regierung sich verlässig machen, ob die Rutsche, die aus der Volksschule verbannt sei, nicht in den Mittelschulen wieder zum Vorschein komme. Redner erinnere hier auch an den bekannten traurigen Vorfall an dem Gymnasium in Freiburg. — Redner habe noch zwei Punkte zu berühren. Der Abg. Kiefer habe eines Mannes erwähnt, der in den letzten 10 Jahren den größten Einfluß auf unser Schulwesen ausgeübt. In Bezug auf diesen Mann werde dessen eminente Befähigung, praktischer Blick und Tüchtigkeit nicht bestritten. Aber es sei davon gesprochen worden, daß die neue Einrichtung bedenklich erscheine, daß der Direktor eines Gymnasiums aktives Mitglied des Oberschulrathes sei, sein Einfluß könne praevailiren und derselbe so Richter und Partei in einer Sache werden. Ferner seien in den letzten Jahren sehr viele Nichtbadener angestellt worden. Redner wisse, daß der Reid dergleichen Verunfugungen gegenüber eine große Rolle spiele, und er halte nicht die Thüre zu, wo es sich um Verunfugungen erfordere Lehrkräfte aus andern deutschen Ländern handle. Die Groß-Regierung werde aber dem Redner dankbar sein, wenn sie Gelegenheit habe, darzutun, daß der Vorwurf, daß Badener weniger günstig beurtheilt würden, nicht begründet sei.

Die Vorteile eines Unterrichtsgesetzes verleihe Redner nicht, aber auch er sei der Ansicht, daß man noch den Vorschlag Preußens abwarten könne. Inzwischen würde die Groß-Regierung sich vertheidigen, wenn sie aus der heutigen Debatte Anlaß zu einer Enquete über die angeregten Fragen nähme.

Regierungskommissar Oberschulrathes-Direktor R o f f: Es sei der Verwaltung von dem ersten Redner ein zu weit gestraubter Formalismus vorgeworfen worden; dieselbe stimme jedoch vollkommen dahin überein, daß nicht die Form, sondern die Auffassung des Inhalts die Hauptsache sei. Redner dürfe darauf hinweisen, daß bei der Direktorenkonferenz im April 1876 die Sprachkenntniß als Mittel zum Zweck bezeichnet worden sei. Durchaus unrichtig sei, daß auf dem Gebiet des Griechischen ein Stil gefordert werde; einzelne Uebersetzungen könnten ja hier und da vorkommen, unter allen Umständen sei aber der Standpunkt des Referenten der des Lehrplans vom Oktober 1869, nach welchem die, übrigens schon 1864 obligatorisch eingeführten griechischen Schreibübungen nicht weiter als es der grammatische Zweck (Festigkeit in den Formen und den wesentlichen Regeln der Syntax) verlangt, auszudehnen sind. — Die Groß-Regierung glaube das Lob beanpruchen zu dürfen, daß sie das Einbringen in den Geist der Letzteren in jeder Weise zu fördern suche; man ziehe zur Veranschaulichung Photographien, Illustrationswerke, in jüngster Zeit auch den Zeichenerunterricht etc. bei. Gerade deshalb, weil nach der Ansicht der Schulbehörde das Erfassen des geistigen Gehaltes das Hauptaugenmerk auf den Gymnasien bilde, bestelle man einen Repetenten für lateinischen und griechischen Stil an der Universität, damit die Gymnasien ihrem Zwecke, die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung für akademische Studien zu gewähren, nicht entgegen und einseitig zu Vorbereitungsanstalten für künftige Philologen gemacht werden. — Was den Vorwurf der Uniformität betreffe, so glaube Redner das Bestreben konstatieren zu dürfen, dieselbe fern zu halten. Deswegen sei z. B. in der erwähnten Direktorenkonferenz vorgeschlagen worden, daß die schriftlichen Abiturientenarbeiten nicht mehr von der Behörde für das ganze Land gestellt, sondern von den betreffenden Lehrern der einzelnen Anstalten im Zusammenhang mit den durchgenommenen Schriftstellern beantragt werden sollen. Auf die Verschiedenheit der Talente sei dadurch Rücksicht genommen, daß zur Ertheilung des Zeugnisses der Reife eine Kompensation schwächerer Leistungen in einem Fache durch besonders gute in einem anderen zulässig sei. Die Klage der Ueberladung der Schüler sei eine alte, hänge aber vielfach mit häuslichen Verhältnissen zusammen. Wo im einzelnen Falle Beschwerden vorgebracht werden, treffe man Vororge. Der Schulbehörde sei nichts heiliger als die Erhaltung der Frische der Jugend. Die Thatsache, daß der Zugang zu den Gelehrtenhöfen in diesem Jahre eine erfreuliche Steigerung zeige, sei im gewissen Grade ein Zeugniß dafür, daß es an denselben nicht so schlimm hergehe. Baden dürfe sich, andern Staaten gegenüber, etwas darauf zu Gute thun, daß es eine allseitigere Bildung anstrebe, wie Redner an der Stundenzahl für verschiedene Fächer in Vergleich zu Württemberg, Bayern und Preußen darthut. Der Lehrplan von 1869 beruhe auf mächtigen Grenzen und habe keine wesentlichen Neuerungen eingeführt, viel erheblicher seien diejenigen im Jahre 1864 bald nach Errichtung des Oberschulrathes gewesen. — Unter dem Subjektivismus seien heute sehr verschiedene Dinge verstanden worden. Soweit der Ausdruck Betonung philologischer Liebhabereien

und Mangel an pädagogischer Durchbildung betreffe, so möge dergleichen vielleicht hier und da vorkommen, weil man in Folge des Lehrermangels junge Philologen sich nach deren Abgang von der Universität anstellen müsse, statt, wie eigentlich vorgeschrieben, dieselben zuerst sich praktisch ein Jahr lang unter der Leitung des Direktors üben zu lassen. Man sei bemüht, zum Erjas hierfür die pädagogischen Studien auf der Universität zu erweitern. Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes, die man auch unter dem Subjektivismus verstanden habe, bitte Redner doch ja immer gleich zur Kenntniß zu bringen. Bezüglich des erwähnten Freiburger Falles müsse Redner widersprechen, daß der Selbstmord des betreffenden Schülers in irgend einem für den Lehrer erkennbaren Zusammenhange mit der Behandlung von Seiten eines Lehrers gestanden habe. Der Vorfall sei von Seiten der Schulbehörde auf's genaueste untersucht worden, ein von der Behörde gerügter pädagogischer Fehler sei allerdings gemacht worden, sonst aber habe kein den betreffenden Lehrer belastender Umstand vorgelegen, insbesondere habe ihm nichts in der Welt fern gelegen als der Gedanke an die Möglichkeit eines solchen Ereignisses, wie es eingetreten, und zu der badischen Jugend habe Redner denn doch das Vertrauen, daß kein Schüler sich wegen einer schlechten Note das Leben nehme. — Darin, daß der Direktor des Karlsruher Gymnasiums zugleich Mitglied des Oberschulrathes sei, könne Redner keinerlei Gefahren erblicken; selbstverständlich sei derselbe nicht Referent über seine eigene Schule. Redner mache darauf aufmerksam, daß, wenn allgemeine Fragen zur Diskussion kommen, auch andere Direktoren in ihrer Eigenschaft als außerordentliche Mitglieder des Oberschulrathes, oder sogar sämtliche Direktoren, herbeigerufen werden. Man habe übrigens allen Grund, dem Mann dankbar zu sein für seine Bestrebungen in der Richtung, daß die Schüler nicht als Philologen, sondern als geistig geschulte, idealer Auffassung zugeneigte, für das Leben mächtig vorgebildete Leute die Gymnasien verlassen. Was die Verunfugungen betreffe, so seien nach dem Stande vom vorigen Sommer von 242 Lehrstellen — die unständigen Stellen eingerechnet — 34 mit Nicht-Badenern besetzt, von diesen 23 schon ehe der mehrfach genannte Schulmann Mitglied des Oberschulrathes geworden. Diese Verunfugungen seien übrigens unbedingt nöthig, wenn man die für die wachsende Schülerzahl erforderlichen Lehrkräfte anstellen und die Stellen an den neuen Realgymnasien, höheren Mädchenschulen etc. besetzen wollte, da der Zugang an badischen Philologen einige Jahre hindurch sehr gering gewesen sei. Wie die badische Schulbehörde dazu kommen sollte, den badischen Lehrern außerbadische vorzuziehen, könne Redner nicht verstehen; vorgekommen sei mitunter, daß einem jungen als Praktikanten von auswärts berufenen Lehrer von Anfang an ein etwas höherer Gehalt gegeben werden mußte, weil er dort auf denselben Anspruch hatte. Man habe übrigens durch gelegentliche Remunerationen und Gehalts erhöhungen die Ungleichheit möglichst vermindert.

In Bezug auf die Frage des Unterrichtsgesetzes werde man das technische Detail immer der Verordnung und dem Fachmann überlassen müssen, nicht aber die Bestimmung der Ziele des Unterrichtes. Der jetzige Zeitpunkt wäre übrigens für Erlassung eines solchen Gesetzes nicht glücklich gewählt, da einzelne brennende Fragen, wie z. B. diejenigen des Real- schulwesens noch nicht völlig gelöst seien. Redner schließt damit, daß die Schulverwaltung es mit Freunden begehre, daß die heut erörterten Fragen hier besprochen werden.

Abg. Eschbacher: Es lasse sich nicht läugnen, daß wir im Unterrichtswesen gegenwärtig vor einer Reihe sehr wichtiger Fragen stehen, daß Mißstände und Fehler vorhanden seien, die Abhilfe verlangen, auf der andern Seite werde doch vielfältig übertrieben. Bezüglich der Klagen über Ueberbürdung und Formalismus sollte man sich doch nicht zu sehr auf den Standpunkt der Schüler stellen; möglich sei allerdings auch, daß die Lehrer zu wenig pädagogische Kenntnisse bekänden, und im Allgemeinen stehen sie dem Gemüthe des Kindes zu fern.

Was die hygienischen, ärztlichen Rücksichten betreffe, so müsse Redner vor Allem betonen, daß die Nürnberger Thesen zunächst mit Bezug auf die Mittelschulen aufgestellt seien, sie betreffen vielmehr in erster Reihe die Elementarschulen. — Den Forderungen der Physiologie sei vielfach schon Rechnung getragen: unter den Schulstunden befinden sich auch weniger anstrengende, Lerne-, Schreib-, Zeichenstunden u. dgl.; das Auswendiglernen ist beschränkt worden und schwerere Fächer werden regelmäßig auf die Vormittagsstunden verlegt. Der größeren Regelmäßigkeit könne man nicht ganz widersprechen, nur behaupten, daß dieselbe überhaupt zunehme. Ganz und gar nicht aber könne Redner zugeben, daß die Schule sonstige Leiden der Nerven, der Brust- oder Unterleibsorgane hervorbringe. In dieser Beziehung sei nicht eine Aenderung der Schulverhältnisse, sondern eine allgemeine hygienische Besserung wünschlich. Die Schulstunden seien schon viel lustiger als früher, es könne jedoch nicht genug hierin geschehen. Redner möchte deshalb bitten, daß immer noch mehr darauf Bedacht genommen werde, daß die Schulräume mit Ventilationseinrichtungen versehen seien, oder aber in jeder Zwischenstunde die Fenster geöffnet oder die Schüler auf 10 Minuten in die frische Luft geschickt werden; dadurch würden die kindlichen Geirne im Stande gehalten; die Schäden entstehen nicht immer in der Schule. Die Kinder lesen in der Dämmerung zu Hause und sitzen, wenn sie arbeiten, dicht gedrängt um die Lampe. Es sei Sache der Eltern, hier einzugreifen. Auch auf das Uebel müsse Redner hinweisen, daß die Eltern meist nicht erwarten können, bis die Kinder auf das Gymnasium kommen; dadurch entstehen viele Schäden, Klagen über mangelhafte Promotion, weil die Kinder alsdann später in einem gewissen Alter nicht mehr im Stande seien, zu folgen. Man möge darauf sehen, daß in keinem Falle vor dem 10. Jahr der Besuch des Gymnasiums beginne, dann werden zahlreiche Klagen verstummen. Im Ganzen vertraue Redner auf die Fürsorge der Ober-